

# RS OGH 1997/7/15 1Ob138/97v, 3Ob2316/96a, 4Ob205/09i, 3Ob160/10s, 4Ob111/13x, 7Ob211/17f, 7Ob182/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1997

## Norm

ABGB §1346 Abs2

ABGB §1347

ABGB §1405

ABGB §1406

## Rechtssatz

Beim Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme) tritt der Übernehmer neben dem Altschuldner in das Schuldverhältnis ein. Auch der Schuldbeitritt kommt durch einen Vertrag zwischen Altschuldner und Neuschuldner (Schuldnervertrag) beziehungsweise einen solchen zwischen Neuschuldner und Gläubiger (Gläubigervertrag) zustande. Er unterliegt keinen besonderen Formvorschriften, begründet eine Solidarverpflichtung des Beitreten und bedarf keiner Zustimmung des Gläubigers. Erfolgt der Schuldbeitritt durch Schuldnervertrag handelt es sich dabei um einen echten Vertrag zugunsten Dritter, weshalb dem Gläubiger auch ein Ablehnungsrecht zusteht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 138/97v

Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 138/97v

Veröff: SZ 70/145

- 3 Ob 2316/96a

Entscheidungstext OGH 27.05.1998 3 Ob 2316/96a

nur: Beim Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme) tritt der Übernehmer neben dem Altschuldner in das Schuldverhältnis ein. (T1)

- 4 Ob 205/09i

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 205/09i

Vgl aber; Beisatz: Zur Formpflicht des zum Zweck der Gutstehung erklärten Schuldbeitritts siehe nunmehr RS0126111 und RS0126112. (T2); Veröff: SZ 2010/38

- 3 Ob 160/10s

Entscheidungstext OGH 13.10.2010 3 Ob 160/10s

Auch

- 4 Ob 111/13x  
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 111/13x  
Auch; Beisatz: Dass der gesetzliche Schuldbeitritt nach § 1409 ABGB eine solidarische Haftung des Übernehmers mit dem Übergeber bewirkt, entspricht der ständigen Rechtsprechung. (T3)
- 7 Ob 211/17f  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 211/17f
- 7 Ob 182/17s  
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 182/17s  
Auch; Beisatz: Das vereinbarte Direktklagerecht beruht auf einem vertraglichen Schuldbeitritt. Der Versicherer tritt der Schuld des Versicherungsnehmers gegenüber dem Geschädigten nach Maßgabe des Deckungsanspruchs bei. Daraus folgt, dass einerseits der Versicherer alle Einwände aus dem Deckungsverhältnis auch dem direkt klageberechtigten Geschädigten gegenüber erheben kann und andererseits steht es auch Letzterem zu, sowohl inhaltlichen Einwänden des Versicherers aus dem Vertragsverhältnis entgegenzutreten als auch die Unwirksamkeit bzw Nichtigkeit von Vertragsklauseln geltend zu machen. (T4)
- 5 Ob 30/19a  
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 30/19a  
Auch; nur: Beim Schuldbeitritt (kumulative Schuldübernahme) tritt der Übernehmer neben dem Altschuldner in das Schuldverhältnis ein. Auch der Schuldbeitritt kommt durch einen Vertrag zwischen Altschuldner und Neuschuldner (Schuldnervertrag) beziehungsweise einen solchen zwischen Neuschuldner und Gläubiger (Gläubigervertrag) zustande. (T5)
- 2 Ob 59/19v  
Entscheidungstext OGH 29.06.2020 2 Ob 59/19v  
Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108117

**Im RIS seit**

14.08.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

11.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)